

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

11 (22.2.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 11.

Freitag, den 22. Februar

1918.

Bekanntmachung.

Wegen der Vertilgung der Raupen machen wir darauf aufmerksam, daß nach den gemachten Beobachtungen in diesem Jahre eine besonders große Raupenplage in Aussicht steht. Insbesondere in den in den Ebenen gelegenen Bezirken zeigen die Bäume usw. einen ziemlich starken Befall, oft 60—80 Nester auf einem Baume; jedes dieser Nester beherbergt 3 St. bis zu 200 kleine Raupchen, die bei warmem Wetter ausschöpfen und alles lahl fressen. Die Gefahr ist groß; die diesjährige Obsternte, die gerade jetzt für die Volksernährung von höchster Wichtigkeit ist, steht auf dem Spiel. Nicht nur der Baumbesitzer, die ganze Bevölkerung ist an dem guten Ausfall der Ernte interessiert.

Wir fordern die Eigentümer oder Nutznießer dringend auf, für sofortige Beseitigung der Raupennester auf allen Obstbäumen, Bierbäumen und Gesträuchern in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen, sowie an Eisenbahndämmen Sorge zu tragen. Die Nester müssen abgeschnitten und verbrannt werden.

Gegen Lärmige wird mit aller Strenge mit den höchsten zulässigen Strafen vorgegangen werden.

Das Polizei- und Feldschutzpersonal ist angewiesen, genaue Nachschau zu halten. Wir erwarten von dem vaterländischen Sinn der Bevölkerung, daß sie uns durch entsprechende Anzeigen unterstützt.

Durlach, den 13. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betr.

Nachdem sich Mühlenbesitzer Wilhelm Vepp in Weingarten in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch die Reichsgetreideverordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, wiederholt unzureichend erwiesen hat, wird seine Mühle aufgrund des § 69 Abs. 1 R.G.O. bis auf weiteres geschlossen.

Durlach, den 13. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Eierordnung

für den

Kommunalverband Durlach-Land.

Aufgrund der Verordnung des Reichsanwalters vom 12. August 1916 über Eier (Reichs-Gesetzblatt Seite 927) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) und der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1917, die Versorgung mit Eiern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) wird für den Bezirk des Kommunalverbands Durlach-Land bestimmt:

§ 1.

Wer nach den Geflügelzählungen vom 1. Dezember 1916 bezw. 1. Dezember 1917 oder nach der im Februar und März 1917 vorgenommenen Nachprüfung der Geflügelbestände Hühner oder Enten im Besitz hatte, gilt mit seinen Haushaltsangehörigen hinsichtlich der Eierversorgung als Selbstversorger.

Der Haushalt bleibt auch dann hinsichtlich der Eierversorgung Selbstversorger, wenn er seinen Geflügelbestand verringert oder seine Geflügelhaltung aufgibt. Es bleibt ihm überlassen, sich bei etwaigem Verlust Ersatz zu beschaffen.

Dem Selbstversorger wird für den eigenen Bedarf für jeden Haushaltsangehörigen der Eierertrag von 1 Huhn oder 2 Enten belassen und von dem Eierertrag weiterer Legtiere diejenige Anzahl Eier, die den vorgeschriebenen Abgabefaz übersteigt.

Geflügelhalter gelten auch dann mit ihrem ganzen Haushalt als Selbstversorger, wenn die Zahl der Haushaltsangehörigen größer ist als die Zahl der Legtiere.

§ 2.

Bei Feststellung der Eierabgabepflicht werden 2 Enten einem Huhn gleichgerechnet. Von der hiernach festgestellten Anzahl Hühner (Enten in Hühner umgerechnet), welche die Kopfzahl der Haushaltsangehörigen übersteigt, sind Eier abzuliefern und zwar von den ersten 4 Stück je 40, vom 5. und 6. je 42, vom 7. und 8. je 44, vom 9. und 10. je 46, vom 11. und 12. je 48, vom 13. und 14. je 50, vom 15. und 16. je 52, vom 17. und 18. je 54, vom 19. und 20. je 56, vom 21. und 22. je 58, vom 23. und jedem weiteren Huhn je 60 Eier jährlich.

Für jedes Huhn, das bei der Nachprüfung als nicht angemeldet ermittelt wird, erhöht sich der Abgabefaz um 5 Eier jährlich.

§ 3.

Die maßgebende Gesamtzahl der bis Ende 1918 abzuliefernden Eier wird jedem Geflügelhalter besonders eröffnet.

Eine Verminderung der Zahl der Hühner gegenüber dem bei der Viehzählung am 1. Dezember 1916 oder bei der Nachprüfung im Februar und März 1918 festgestellten Bestand berechtigt nicht zur Kürzung der Abgabe, falls nicht vom Großh. Bezirksamt anerkannt bringende Gründe für die Beschränkung des Geflügelbestandes vorliegen.

Gegen die Einschätzung ist Beschwerde an das Großh. Bezirksamt zulässig. Unbegründete Beschwerden sind kostenpflichtig.

§ 4.

Die Eier sind vom Geflügelhalter zu den festgesetzten Zeiten an die Ortsammelstelle zu bringen. Es dürfen nur frische Eier von guter Beschaffenheit abgeliefert werden. Die Geflügelhalter sind berechtigt, die in späteren Monaten fälligen Eier schon früher abzugeben.

Kommt ein Geflügelhalter der ihm auferlegten Eierabgabepflicht nicht nach, so kann die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Eier vom Bürgermeisteramt oder Kommunalverband verfügt werden.

§ 5.

Wer freiwillig mehr Eier an die Sammelstelle abtiefert als die für das Jahr auferlegte Gesamtzahl, erhält für je 5 Eier, die er mehr liefert, 1 Pfund Zucker als Prämie. Diefelbe Prämie erhalten Geflügelhalter, für die keine Eierabgabepflicht besteht.

Wer bis 1. Juni 1918 mindestens dreiviertel der jährlich abzugebenden Eier abtiefert, erhält für jedes abgabepflichtige Huhn eine Sonderprämie von 2 Pfund Einmachzucker.

§ 6.

Bis 31. März sind von jedem abgabepflichtigen Huhn mindestens 6 Eier abzuliefern. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird vom Empfang von Verbrauchszucker ausgeschlossen. Auch kann er bis zur Erfüllung seiner Abgabepflicht bei der Zuteilung von sonstigen Lebensmitteln (Milch, Butter) und anderen Bedarfsgegenständen gekürzt werden.

Von einem Abbruch

habe ich abzugeben: 15 000 Doppel-Galzziegel, 30 edm Bauholz, 3000 kg Träger Nr. 15. Sämtliche Materialien nur kurze Zeit gebraucht.

Karl Mall, Sillingen.

Haarkämme empfiehlt Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Offizier mit Familie sucht möblierte Wohnung von 4—5 Zimmern

mit Mädchenzimmer, eingerichteter Küche per 1. 4. 18. Angebote unter Nr. 123 an den Verlag d. Bl.

Landwohnung, 2—3 Zimmer u. Zug., wenn mögl. Stall u. Garten, von Ehepaar ohne Kinder zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 121 an den Verlag dieses Blattes.

Wiesbadener Kochbrunnen. Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

Möbliertes Zimmer

mit separatem Eingang zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 120 an den Verlag dieses Blattes.

Ein einz. möbl. Zimmer, womöglich mit Kost, sofort gesucht. Angebote unter Nr. 119 an den Verlag dieses Blattes.

Besserer Herr sucht schön möbl. Zimmer in der Nähe der Grignerschen Fabrik. Angeb. unter Nr. 116 an den Verlag d. Bl.

Kopfwaschpulver, Pak. 25 Pfg. Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Gut möbliertes Zimmer

sofort zu vermieten

Mühlstraße 1, 3. Stod.

Ein einz. möbliertes Zimmer

ist sofort zu vermieten

Spitalstraße 6, 1. St.

Salzbrunnen Oberbrunnen

Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

Ein 20 Wochen altes Kind (Mädchen) in gute Pflege abzugeben. Angebote unter Nr. 118 an den Verlag dieses Blattes.

Altbuchhorster Marktsprudel. Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein ordentlicher Junge, der Lust hat, das Bäckerhandwerk zu erlernen, kann sofort oder auf Ostern eintreten bei Ludwig Rehm, Amalienstr. 11.

Ein Ladenschränk

zu verkaufen

Aue, Waldhornstraße 70.

Blumentisch, Rohrjessel und ein Kinderwagenuntergestell m. Rädern hat zu verkaufen

Leo Weber, Kelterstraße 1.

Ein möbliertes Zimmer

sofort zu vermieten

Belmaienstraße 1.

3-Zimmer-Wohnung

nebst Zubehör wird von ruhiger Familie auf 1. Juli gesucht. Angebote an Karl Ostermeier, Hauptstr. 88, Durlach, erbten.

Wohnung von 5—7 Zimmern in gesunder Lage auf 1. Juli zu mieten gesucht. Angebote Fechtstraße 2 erbten.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung und Küche auf 1. Juli von ruhiger Familie zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 111 an den Verlag dieses Blattes.

Auf 1. oder 15. April in Durlach 3-Zimmerwohnung gesucht. Genaue Angebote mit Preis unter Nr. 122 an den Verlag d. Bl.

Rotkeulensamen,

keimfähig, garantiert 1. Qualität, ist zu verkaufen

Karlruhe, Gerwigstr. 14 Nr.

Die gleiche Strafe trifft den Hühnerhalter, der bis 1. Juni nicht mindestens 60 vom Hundert der ihm für das Jahr auferlegten Eierzahl abliefern. Außerdem werden ihm für jedes abgabepflichtige Huhn 2 Pfund Einmachzucker einbehalten.

Diegen vom Großh. Bezirksamt anerkannt Umstände vor, die die Erfüllung der Eierabgabepflicht unmöglich macht, so werden die einbehaltenen Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände nachgeliefert.

§ 7.

Geflügelhalter, die bis 1. Oktober die festgestellte Zahl Eier nicht zur Ablieferung bringen, werden gemäß § 27 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1917, die Versorgung mit Eiern betreffend, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Daneben können sie von der Zuteilung von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen ausgeschlossen werden. Außerdem wird für je 5 Eier, die zu wenig abgeliefert werden, ein Pfund Zucker abgezogen.

§ 8.

Die Geflügelhalter, die mit der Ablieferung von Eiern für das Jahr 1917 im Rückstand sind, haben die fehlenden Eier nachzuliefern, widrigenfalls sie nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Bestrafung zu gewärtigen haben.

§ 9.

Selbstverfórger, welche die ihnen für den Eigenverbrauch überlassenen Eier nicht alle für sich verbrauchen, dürfen sie nur an die Ortsammelstelle abliefern. Jede anderweite Abgabe (auch schenkweise Ueberlassung an Verwandte) ist verboten und strafbar.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung tritt eine Kürzung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ein. Für jedes verbotswidrig abgegebene Ei wird die Jahresabgabe um 5 Eier erhöht.

§ 10.

Wer entgegen der vorstehenden Vorschrift Eier von einem Geflügelhalter erwirbt, hat neben strafendem Einschreiten die zwangsweise Wegnahme der erworbenen Eier zu gewärtigen.

§ 11.

Wer Bruteier an andere Geflügelhalter abgeben will, muß sich dafür die gleiche Anzahl andere Eier geben lassen, sofern nicht das Großh. Bezirksamt eine Ausnahme bewilligt.

§ 12.

Die bekanntgegebene Zahl der abzuliefernden Eier bleibt auch für das Jahr 1919 maßgebend. Es liegt daher im Interesse jedes Geflügelhalters, für gute Nachzucht zu sorgen. Für die zur Brut verwendeten Eier kann auf Antrag eine Ermäßigung der Eierabgabe zugestanden werden. Für jede brütende Glucke werden dem Geflügelhalter nach Beendigung des Brutgeschäftes 20 Eier nachgelassen. Eine Ermäßigung der Eierabgabe wird solchen Geflügelhaltern gewährt, die durch Glucken nachweisbar mehr Küken ausbrüten lassen als ihre bisherige Hühnerzahl beträgt. Die Ermäßigung beträgt für jedes über die bisherige Hühnerzahl hinaus erbrütete Küken 5 Eier.

§ 13.

Geflügelhalter dürfen Hühner (Hähne und Hennen), Enten und Gänse nur mit Genehmigung des Kommunalverbands aufgrund von Bezugsscheinen an die zum Verkauf von Geflügel zugelassenen Personen verkaufen.

Der Verkauf von Zuchtgeflügel von Geflügelhalter zu Geflügelhalter bleibt erlaubt. Er darf aber nur stattfinden, wenn der Erwerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes vorlegt, daß der Verkauf zu Zuchtzwecken erfolgt.

§ 14.

Eierversorgungsberechtigt sind diejenigen Haushaltungen, die keine Hühner oder Enten im Besitz haben oder bei der Geflügelzählung am 1. Dezember 1916 oder den Nachprüfungen im Besitz hatten. Haushaltungen, die mindestens 24 Kr Ackerland bewirtschaften, müssen sich vom 1. Januar 1918 ab mit Eier selbst versorgen.

Ausnahmen werden vom Kommunalverband für solche

Haushaltungen bewilligt, denen die Geflügelhaltung nicht möglich ist.

§ 15.

Haushaltungen, die ohne Einwilligung des Kommunalverbandes ihre Geflügelhaltung aufgegeben haben, gelten auch weiterhin als Selbstverfórger und sind vom Bezug von Eiern ausgeschlossen.

§ 16.

Inhaber von Wirtschaften, Fremdenheimen und Anstalten gelten als Selbstverfórger nur mit den Haushaltangehörigen des Unternehmers oder Leiters und dem ständigen Personal. Für die Gäste und sonstige Inassen erhalten sie Bezugsscheine für Eier an der Geschäftsstelle des Kommunalverbands. Soweit sie selbst Eier abzuliefern haben, wird ihnen auf Antrag die Abgabepflicht entsprechend ermäßigt.

§ 17.

Kranken und schwächlichen Personen können aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses vom Kommunalverband mehr Eier als den übrigen Versorgungsberechtigten zugewiesen werden.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, soweit nicht in anderen Bestimmungen höhere Strafen angedroht sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Durlach, den 12. Februar 1918.

Kommunalverband Durlach-Land:

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1917 im Amtsbezirk Durlach betr.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: 7 Scharlachfälle in Durlach und je 1 Fall derselben Krankheit in Jöhlingen und Langensteinbach; von Rachenbiphtheritis und Kehlkopfstrupp 14 Fälle in Durlach, 6 Fälle in Langensteinbach, je 2 Fälle in Aue, Gänwettersbach und Söllingen; 3 Typhusfälle in Durlach und je 1 Fall derselben Krankheit in Aue, Berghausen und Langensteinbach; von Ruhr 50 Fälle in Grödingen, 31 Fälle in Durlach, 9 Fälle in Aue 7 Fälle in Wisserdingen, je 4 Fälle in Berghausen und Langensteinbach und je 1 Fall in Singen und Söllingen.

Gestorben sind ohne 2 Totgeburten 197 Personen, gegen 164 im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres. Auf das Jahr berechnet, entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 16,79 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 20 Kinder = 10,15 %	
vom 1.—15. " " " 18 " = 9,13 %	aller Gestorbenen,
" 15.—30. " " " 14 Personen,	
" 30.—45. " " " 8 " "	
" 45.—60. " " " 13 " "	
" 60.—75. " " " 25 " "	
" 75.—90. " " " 42 " "	
" 90.—100. " " " 16 " "	

und eine Person in Durlach wurde über 90 Jahre alt. Davon starben an Keuchhusten 1 Kind, an Diphtheritis 1 Kind, an Typhus 1 Person, an Gichtgasvergiftung 1 P., an Kohlenoxydvergiftung 1 P., an Ruhr 38 P., an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 10 P., davon 8 an Schlaganfall, an Lungentuberkulose 20 P., an anderen Krankheiten der Atmungsorgane 25 P., an Krankheiten des Herzens 20 P., an Leberleiden 2 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 17 P., an Krankheiten des Harnapparates 2 P., an Rückenmarksleiden 3 P., an Gesichtsröte, Zuckerharnruhr, Epilepsie, Arterienverkalkung und akut Gelenkrheumatismus je 1 P., an Krebs 12 P., an Alterschwäche 28 P., an Lebensschwäche 2 Kinder und durch Selbstmord (Erhängen) 1 P. In der Stadt Durlach starben 16 Personen, davon 3 Kinder = 7,14 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, 3 Kinder vom 1 bis 15 Lebensjahre und 6 Personen an Ruhr. In Weingarten starben 12 Personen, davon 3 Kinder = 25 % der Gestorbenen im 1. Lebensjahre. In Grödingen starben 18, in Spielberg 12 Personen an Ruhr.

Durlach, den 18. Januar 1917.

Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksamt.

Fußballklub „Germania“
1902 Durlach G. B.

Sonntag, den 24. Februar, nachmittags 1/2 3 Uhr:

Pokalwettbewerb

B. f. B. Karlsruhe — Germania Durlach nachmittags 1 Uhr:
Germania II — B. f. B. II.

Mitglieder haben nur gegen Vorzeigen der Platzkarte freien Eintritt.

Sonntag abend 8 Uhr: Monatsversammlung im Amalienbad.

Ein Täschchen mit Brot- und Fleischmarken verloren. Abzugeben gegen Belohnung im Gasthaus zum Anker.

Einfach möbl. Zimmer von Mädchen zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 117 an den Verl. d. Bl.

Juwelen- und Goldankaufswochen

von Sonntag, den 17. bis einschl. Sonntag, den 24. Februar 1918.

Annahmestelle Stillingstraße 4
jeweils 11—12 Uhr.

Gibt es eine göttliche Offenbarung?

Sonntag, den 24. Februar, abends 8 Uhr: Vortrag im Missionsaal Jägerstraße 10. Jedermann herzlich eingeladen.

Fleißiges Mädchen
für Haus- und Feldarbeit gesucht. Karl Steinmetz, Rittnerstr. 73.

Ein gebrauchter Herd
ist billig zu verkaufen. Schlachthausstr. 27, Mansarde.

Klavierunterricht

für Anfänger method. v. Konf. ge- bildet. jungen Manne wird erteilt. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

Apenta-Bitterwasser.
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Tüchtiges, fleißiges Mädchen
sucht Stelle auf sofort oder 1. März. Zu erfragen Jägerstraße 7.

Leinwandmädchen
auf 1. März von 1—4 Uhr nachmittags für leichte Arbeit gesucht. Villa Wagner, Wolfsweg 4.

Citronen-Saft (natürl.)
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

Bringe am Samstag **Rebweiden**
auf den Wochenmarkt. M. Kappler, Korbmacher, Karlsruhe.